

 Bundeskanzleramt

 Bundeskanzleramt
Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

 Bundesministerium
Arbeit

 Bundesministerium
Finanzen

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Geschäftszahlen:

BKA: 2022-0.021.238

BMFFIM: 2022-0.433.674

BMA: 2022-0.433.676

BMF: 2022-433.714

BMK: 2022-0.433.662

BMKÖS: 2022-0433.691

BKSGPK: 2022-0433.663

22/14

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

„Großes Entlastungspaket: Kurzfristige und dauerhafte Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung“

Eine Kombination aus Nachholeffekten der COVID-Pandemie, globaler Lieferkettenprobleme sowie der russischen Invasion in der Ukraine hat auf der ganzen Welt zu massiven Preissteigerungen geführt. Die Inflationsrate in Österreich betrug im Mai gemäß Statistik Austria Schnellschätzung 8 % im Vergleich zum Vorjahresmonat. Für das Gesamtjahr 2022 wird eine Inflationsrate von 7,5 % und für 2023 von 5 % erwartet. Damit ist die österreichische Bevölkerung mit den höchsten Preissteigerungen seit mehr als 40 Jahren konfrontiert. Die Bundesregierung hat zur Abfederung bereits zwei Maßnahmenpakete mit einem Gesamtvolumen von rund 4 Mrd. Euro geschnürt. Nachdem die Inflation weiter ansteigt und sich in breiteren Bereichen des täglichen Lebens niederschlägt, wird die Bundesregierung mit dem „Maßnahmenpaket gegen Teuerung“ zur Stärkung der Kaufkraft aller Menschen und Unternehmen in Österreich sowie zur Vermeidung sozialer Härten zusätzlich mit einem Gesamtvolumen von über 28 Mrd. Euro bis 2026 unterstützen. Durch kurzfristig wirksame Maßnahmen werden die Bevölkerung und Unternehmen für 2022 mit über 6 Mrd. Euro entlastet, um die Kaufkraft trotz der aktuellen Inflationsspitzen zu sichern und soziale Härten zu vermeiden.

Gleichzeitig werden in Österreich erstmalige strukturelle Maßnahmen umgesetzt, damit der hohe Lebensstandard und die Qualität auch trotz der in den nächsten Jahren erwarteten anhaltend höheren Preise gesichert wird.

Eine Ursache der Teuerung sind die extrem hohen Energiepreise, die wiederum eine Folge unserer Abhängigkeit von russischem Gas sind. Deshalb treiben wir die Energiewende massiv voran. Das Erneuerbaren-Wärme-Gesetz, mit dem bereits ab nächstem Jahr keine Gasheizungen in Neubauten installiert werden dürfen und mit dem Österreich bis 2040 beim Heizen komplett aus den fossilen Energieträgern Erdgas, Öl und Kohle aussteigt, leistet dafür einen wichtigen Beitrag.

Dreistufiger Prozess:

- **Im Sommer** sollen in einem ersten Schritt jene Menschen entlastet werden, die am stärksten von der aktuellen Teuerung betroffen sind – Personen mit geringem Einkommen und Familien. Diese Gruppen sollen eine rasche spürbare Entlastung erfahren.
- **Im Herbst** soll die Entlastung in der Breite der Bevölkerung greifen, da die Teuerung mittlerweile auch im Mittelstand deutlich spürbar ist.
- **Ab Anfang des nächsten Jahres** sorgen strukturelle Entlastungen für eine dauerhafte Stärkung der Kaufkraft

Kurzfristig wirksame Maßnahmen:

- **Entlastung für vulnerable Gruppen**
Bezieher:innen von Sozialhilfe, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Ausgleichszulage, Studienbeihilfe, Übergangsgeld sowie Rehabilitations-, Kranken- und Wiedereingliederungsgeld sollen – zusätzlich zu den bereits erfolgten Zahlungen in Höhe von jeweils 150 Euro – einen weiteren Teuerungsausgleich in Höhe von 300 Euro erhalten. Die Auszahlung soll ab September erfolgen. Darüber hinaus wird der Wohnschirm zur Unterstützung bei steigenden Wohnkosten und zur Verhinderung von Delogierungen um ein Volumen von 60 Mio. Euro aufgestockt. Gesamt entspricht dies einer Entlastung von 240 Mio. Euro.
- **Entlastung für kleine- und mittlere Einkommen**
Damit insbesondere Erwerbstätige und Pensionist:innen mit niedrigen Einkommen entlastet werden, soll für das Jahr 2022 ein einmaliger „Teuerungsabsetzbetrag“ in Höhe von bis zu 500 Euro eingeführt werden. Die Begrenzung der Rückerstattung wird bei Arbeitnehmer:innen einmalig von 55 % auf 70 % der SV-Beiträge und bei

Pensionist:innen von 80 % auf 100 % der SV-Beiträge erhöht. Damit kann die volle Höhe des „Teuerungsabsetzbetrags“ bei einem monatlichen Bruttoeinkommen (Arbeitnehmer:innen) zwischen 1.100 Euro und 1.800 Euro in voller Höhe geltend gemacht werden. Bei Einkommen darüber und darunter erfolgt eine Einschleifregelung. Dies entspricht einer Entlastung von rund 1,5 Mrd. Euro.

- **Verschiebung der CO₂-Bepreisung**

Durch die starke Preissteigerung fossiler Kraftstoffe in den vergangenen Monaten lastet ein enormer Druck auf allen Menschen. Daher soll die Einführung einer Bepreisung auf CO₂ von 1.7.2022 auf 01.10.2022 verschoben werden, damit sie in den Zeitraum der Auszahlung des deutlich erhöhten Klimabonus und damit der Entlastung der Menschen fällt.

- **Entlastung für die breite Bevölkerung**

Der Klimabonus soll für das Jahr 2022 einmalig auf 250 Euro erhöht werden. Zusätzlich sollen die Bezieher des regionalen Klimabonus einen Anti-Teuerungsbonus in Höhe von 250 Euro erhalten. So erhalten alle Menschen, die in Österreich leben, insgesamt 500 Euro zum Schutz vor der Teuerung. Der Regionalausgleich entfällt in diesem Jahr aufgrund der pauschalen Erhöhung des Klimabonus. Der Anti-Teuerungsbonus ist bis zu einer Einkommensteuer-Stufe von 50 % steuerfrei. Kinder bis zu ihrem 18. Lebensjahr erhalten analog dazu wie im KLiBG vorgesehen 50% des Betrages, also insgesamt 250 Euro pro Kind. Dies stellt für Familien einen zusätzlichen Schutz gegen die aktuellen Preissteigerungen da. Dies entspricht einer Entlastung von 2,8 Mrd. Euro.

- **Entlastung für Familien**

Um Familien möglichst rasch zu entlasten, soll bereits im August einmalig eine „Sonder-Familienbeihilfe“ in Höhe von 180 Euro pro Kind ausbezahlt werden. Darüber hinaus soll die Erhöhung des Familienbonus Plus von 1.500 auf 2.000 Euro pro Jahr von 01.07.2022 auf 01.01.2022 vorgezogen werden. Außerdem soll der Kindermehrbetrag zusätzlich zur vorgesehenen Erhöhung auf 450 Euro schon für 2022 auf 550 Euro erhöht werden. Dies entspricht einer Entlastung von 630 Mio. Euro.

- **Steuerfreie Teuerungsprämie des Arbeitgebers**

Zahlt der/die Arbeitgeber:in einem/einer Arbeitnehmer:in im Jahr 2022 oder im Jahr 2023 auf Grund der gestiegenen Preise zusätzlichen Arbeitslohn, soll diese Zahlung steuerlich begünstigt werden: Derartige zusätzliche Zahlungen sollen als „Teuerungsprämie“ im Kalenderjahr 2022 bzw. 2023 bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei sein, auch sollen keine

weiteren Lohnnebenkosten anfallen. Davon sind 1.000 Euro an eine entsprechende kollektive Regelung (lohngestaltende Vorschrift) gebunden, 2.000 Euro können auch einzelnen Arbeitnehmer:innen gewährt werden. Der Deckel von 3.000 Euro soll auch Zahlungen der Mitarbeitergewinnbeteiligung berücksichtigen. Dies entspricht einer Entlastung von 600 Mio. Euro.

- **Strompreiskompensation**

Die Strompreise in Europa sind in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie der wirtschaftlichen Entwicklung und der Zertifikatepreise im europäischen Emissionshandel deutlich gestiegen. Insbesondere energieintensive Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, die im internationalen Wettbewerb stehen, sind davon betroffen. Die Strompreiskompensation soll im Jahr 2022 einen Teil der indirekten CO₂-Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, rückvergüten. Die Mittel zur Bedeckung der Förderungen ist mit 75% der Einnahmen aus den Versteigerungserlösen des Jahres 2021 begrenzt. Das entspricht rund 235 Millionen Euro.

- **Direktzuschuss für besonders energieintensive Unternehmen**

Die hohen Energiepreise führen dazu, dass viele Unternehmen in Österreich und Europa mit einem massiven Kostendruck konfrontiert sind. Unternehmen, die heuer besonders unter den hohen Energiekosten leiden, sollen für das Jahr 2022 mittels eines Zuschusses zu den Mehrkosten im Ausmaß von 400 bis 500 Mio Euro für Energie entlastet werden. Die genaue Ausgestaltung soll entlang der beihilferechtlichen Möglichkeiten im befristeten Beihilferahmen der EU-Kommission erfolgen.

Strukturelle Entlastungen

- **Abschaffung der „kalten Progression“**

Da die Inflation voraussichtlich auch mittelfristig höher ist als in den vergangenen Jahren und damit der Effekt konstanter Grenzbeträge der steuerlichen Progressionsstufen stärker auf die Einkommen wirkt, wird die kalte Progression ab 2023 vollständig abgeschafft. Das Volumen der Kalten Progression wird im vollen Ausmaß an die betroffenen Menschen zurückgegeben. Ein Gesetz zur Abschaffung der kalten Progression soll vorsehen, dass Grenzbeträge der Progressionsstufen – mit Ausnahme der 55 % Stufe - sowie negativsteuerfähige Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag) automatisch um 2/3 der Inflation vom Zeitraum Juli bis

Juni ab 01.01. des Folgejahres angehoben werden. Damit wird auch eine höhere soziale Treffsicherheit gewährleistet. Um auf sich verändernde gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können, soll die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet werden, jährlich im Ausmaß des restlichen Volumens von 1/3 der Wirkung der kalten Progression einen Gesetzesvorschlag an den Nationalrat vorzulegen, der Entlastungsmaßnahmen von Erwerbstätigen und/oder Pensionist:innen im Ausmaß dieses Volumens beinhaltet. Das Volumen soll jährlich durch einen Progressionsbericht wissenschaftlich festgestellt werden. Die Berechnungsmethodik wird durch Studien des Wifo und des IHS festgelegt. Die Methodik der Berechnung wird alle zwei Jahre evaluiert. Sowohl die automatische Entlastung durch die Anpassung der Tarifstufen, als auch die diskretionäre Entlastung soll ab 01.01. jedes Jahres wirken. Dies entspricht einer Entlastung bis 2026 von über 16 Mrd. Euro.

Mit der ökosozialen Steuerreform wurde eine strukturelle Reform im Einkommensteuerbereich mit umfangreichen Entlastungen von Arbeitnehmer:innen, Familien und Betrieben umgesetzt. Mit der Abschaffung der kalten Progression wird die Steuerentlastung nachhaltig abgesichert und zukunftsfit gemacht. Gleichzeitig wird mit dieser Maßnahme einer der zentralsten steuerpolitischen Forderungen der letzten Jahre entsprochen.

- **Valorisierung von Sozialleistungen**

Analog zu den starken Effekten der „kalten Progression“, sinkt auch bei nicht indexierten Sozialleistungen bei anhaltend hohen Inflationsraten die reale Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund sollen ab 01.01.2023 das Reha-, Kranken- und Umschulungsgeld, die Studienbeihilfe, die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sowie das Kinderbetreuungsgeld (inkl. Familienzeitbonus) valorisiert werden. Die Basis für die jährliche Valorisierung ist die Inflation im Zeitraum Juli bis Juni. Dies entspricht einer Entlastung bis 2026 von rund 4 Mrd. Euro.

- **Senkung der Lohnnebenkosten**

Um den Wirtschaftsstandort Österreich mittelfristig zu attraktivieren und insbesondere in Zeiten hoher Inflation die Lücke der Abgabenlast zum Nettoeinkommen zu reduzieren, werden die Lohnnebenkosten dauerhaft um 0,3 Prozentpunkte gesenkt. Der UV-Beitrag soll um 0,1 Prozentpunkte, der Beitrag zum FLAF um 0,2 Prozentpunkte auf 3,7 % abgesenkt werden. Die Senkung des FLAF-Beitrags ist ein wichtiges Signal für lohngestaltende Maßnahmen in den nächsten zwei Jahren. Dies entspricht einer Entlastung von 1,8 Mrd. Euro bis 2026.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Maßnahmen des Teuerungsentlastungspaketes zustimmend zur Kenntnis nehmen und die jeweilige Umsetzung dem Parlament zukommen lassen

15. Juni 2022

Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzler

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

Johannes Rauch
Bundesminister